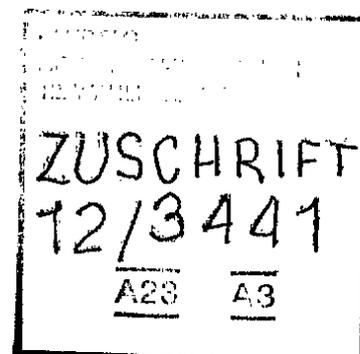


Landesrektorenkonferenz

der Fachhochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG)

in der Fassung vom
23.08.1999
[Drs. 12/4243]

17. November 1999

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen geben die Meinung der in der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen Rektorinnen und Rektoren wieder. Sie ergänzen die von den Hochschulen abgegebenen Stellungnahmen.

II. Allgemeine Würdigung des Gesetzesentwurfs

Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Hochschulgesetzes. Er vollzieht wichtige Entwicklungen der nordrhein-westfälischen Hochschulen, insbesondere der Fachhochschulen, in den vergangenen Jahren nach, er beseitigt eine Reihe von störenden Unklarheiten und er entscheidet sich für ein einheitliches Konzept von Hochschule. Damit sind einige grundsätzliche Bedenken gegenüber dem vorangehenden Referentenentwurf in der Fassung vom März 1998 ausgeräumt. Die eindeutige Zielvorgabe des Entwurfs - Sicherung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen - rekurriert auf eine Hochschule, die auf konkrete Aufgabenerfüllung hin orientiert ist und als eine der Gesellschaft verpflichtete Dienstleistungseinrichtung verstanden wird. Dies entspricht dem Selbstverständnis der Fachhochschulen.

1. Fachhochschulbezogene Änderungen

Mit der Vorlage eines das bisherige Universitätsgesetz und das bisherige Fachhochschulgesetz ablösenden Entwurfs eines einheitlichen Hochschulgesetzes wird ein von anderen Ländern bereits vollzogener Schritt in Richtung auf ein differenziertes, aber als Einheit verstandenes Hochschulsystem getan. Ein solches Gesetz trägt dem Zusammenwachsen der Hochschularten und mehr noch der Sichtweise und den Erwartungen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes Rechnung. Es ist Voraussetzung für die von den Studierenden, den Absolventinnen und Absolventen und von der Abnehmerseite eingeforderte stärkere Durchlässigkeit und Kooperationsfähigkeit zwischen den Hochschularten. Ein einheitliches Hochschulgesetz ist auch international besser kommunizierbar, da die binären Elemente des deutschen Hochschulsystems im Ausland nur schwer zu vermitteln sind.

Mit der Formulierung von § 3 Abs. 2 HG ist eine sach- und situationsangemessene Regelung des Forschungsauftrags der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gelungen. Er grenzt die entwicklungsbezogene Forschung dieser Hochschulart ab, unterstreicht aber die Eigenständigkeit dieser Aufgabe. Dies wird sich als Impuls für die Forschung an Fachhochschulen auswirken und die von den Fachhochschulen erwartete Unterstützung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen durch Forschung und Entwicklung verstärken.

Die Umbenennung der bisherigen ‚Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss‘ gem. § 40 FHG in ‚Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen‘ in § 60 HG bringt eine wichtige Klarstellung. Die neue Personalkategorie verdeutlicht, dass es an den Hochschulen des Landes einen einheitlichen Personaltypus gibt, der den Mittelbau kennzeichnet. Die Änderung schafft die Voraussetzungen für eine produktive Weiterentwicklung des Mitarbeiterbereichs in Hinblick auf wissenschaftliche Weiterqualifikation.

Einige sachlich nicht nachvollziehbare Ungleichheiten zwischen den Hochschularten werden durch das neue Gesetz beseitigt. Dies betrifft z. B. die Einführung wissenschaftlicher Hilfskräfte an Fachhochschulen (§ 61), die Möglichkeit zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen einzelner

Fachbereiche einer Fachhochschule (§ 29 Abs. 1 Satz 1), die erweiterte Möglichkeit zur Einrichtung hochschuldidaktischer Zentren auch an Fachhochschulen (§ 31), die Errichtung gemeinsamer Einrichtungen mehrerer Hochschulen auch an Fachhochschulen (§ 110). Mit der Festschreibung des Verbundstudiums als einer fachhochschultypischen Studiengangsform in § 89 wird einer weiteren Entwicklung Rechnung getragen.

Die in § 47 Abs. 3 Satz 3 HG formulierte Hausberufungsfreiheit für die Berufung in ein zweites Professorenamt an Fachhochschulen bedeutet einen Fortschritt gegenüber der in § 33 FHG gegebenen Ausnahmeregelung. Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich an Fachhochschulen die beiden existierenden Professorenämter lediglich durch die Besoldung unterscheiden lassen. Ob diese Neuregelung die bisherigen Probleme mit Hausberufungen vermeiden hilft, wird wesentlich von der zukünftigen Handhabung abhängen. Die Fachhochschulen erwarten, dass ihnen die im Rahmen der Deregulierung in Aussicht gestellte stärkere Eigenverantwortung auch einen praktikablen Umgang mit dieser neuen Regelung ermöglicht.

2. Weitere Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung

Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen sieht die Notwendigkeit, durch eine deutliche Modifikation des inneren Zusammenwirkens und des Kräftespiels in allen Hochschulen die personenbezogene Verantwortlichkeit bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben zu stärken und klar zwischen unterschiedlichen Zuständigkeiten von Gremien und Organen zu unterscheiden. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung. Die Differenzierung zwischen einer Hochschulleitung mit umfassenden operativen Befugnissen und einem Senat als einzigem zentralen Gremium mit stark erweiterten Satzungs-, Kontroll- und Wahlbefugnissen bemüht sich um ein neudefiniertes Gleichgewicht aller Verantwortung tragenden Instanzen einer Hochschule und ist zweifellos gewöhnungsbedürftig. Die Rektorinnen und Rektoren der Fachhochschulen sind überzeugt, dass mit dieser Neuregelung kein Bedeutungsverlust für den Senat verbunden sein muss. Die Zahl der nach neuem Recht dem Senat im Rahmen seines Satzungsrechts obliegenden Befugnisse umfasst nicht weniger als 21 Regelungstatbestände von zum Teil grundlegender Bedeutung. Der Senat wird aber auch eine wichtige Funktion im Alltagsgeschäft der Hochschule behalten, denn kein Rektorat oder Präsidium wird sich der stetigen Berichtspflicht und damit der seine Tätigkeit begleitenden Diskussion im Senat entziehen können. Für die Situation im Fachbereich und damit für das Verhältnis von Dekanat und Fachbereichsrat gilt dies um so mehr. Ob es nach der angestrebten Neuverteilung der Kompetenzen und Befugnisse ausreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten aller Gruppen der Hochschule geben wird, wird davon abhängen, welchen Gebrauch eine Hochschule von den Möglichkeiten des § 15 HG in Hinblick auf die Verankerung von Kommissionen und Ausschüssen in der Grundordnung macht. Die Fachhochschulen werden sich bemühen, durch paritätisch besetzte Kommissionen und Ausschüsse eine sinnvolle Beteiligung aller Gruppen an den hochschulinternen Willensbildungsprozessen zu ermöglichen.

Dem neugeschaffenen Instrument der Zielvereinbarung messen die Fachhochschulen für die Zukunft eine zentrale Bedeutung bei. Da konkrete Erfahrungen noch fehlen, ist § 9 des Entwurfs eher allgemein gehalten und bedarf der Präzisierung und Konkretisierung durch Ausführungsvereinbarungen. Die Einschränkung in § 9 Satz 2, Zielvereinbarungen zu organisatorischen Maßnahmen seien auf das im Rahmen dieses Gesetzes Mögliche beschränkt, macht das Fehlen einer Experimentier- oder Erprobungsklausel sichtbar. Die Fachhochschulen bedauern, dass die im früheren Entwurf (§ 9 Abs. 1) enthaltene Möglichkeit zur Erprobung neuer Organisationsmodelle gänzlich entfallen ist. Zwar wird eine große Zahl der dort für eine Erprobung vorgesehenen Regelungen im neuen Entwurf der Grundordnung zugewiesen und somit dem Gestaltungswillen des

Senats überantwortet, doch bleiben Einengungen bestehen. Nach den positiven Erfahrungen, die an anderer Stelle mit Erprobungsklauseln gemacht worden sind - verwiesen sei etwa auf die stark ausgedehnte Experimentierklausel der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (§ 126 GO NRW), aber auch auf die Hochschulgesetzgebung (z. B. § 110 HessHG) -, hätte eine solche Regelung, zusätzlich zu den zukünftig in der Grundordnung gegebenen Gestaltungsfreiräumen, durchaus Sinn gemacht.

III. Vorschläge zur Änderung einzelner Bestimmungen

Um die dringend erforderliche alsbaldige Verabschiedung des neuen Hochschulgesetzes nicht zusätzlich zu erschweren, beschränkt sich die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen auf einige wichtige Klärungen und Änderungsvorschläge.

1. Zu § 9 - Zielvereinbarungen -

Die LRK der Fachhochschulen schlägt vor, die Einschränkung in § 9 Satz 2 zu streichen:

„Es können insbesondere Schwerpunkte in Lehre und Forschung, Maßnahmen zur Qualitätsförderung, haushaltsrechtlich zur Verfügung stehende Finanzierung oder ~~im Rahmen dieses Gesetzes mögliche~~ organisatorische Maßnahmen vereinbart werden.“

Begründung: Diese Erweiterung soll die dringend erforderliche Erprobung neuer Organisationsformen im Hochschulbereich unseres Bundeslandes erleichtern. Bekanntlich sind sämtlich Vorgaben zur Hochschulorganisation im HRG gestrichen worden (§§ 60 - 69 ALT), um den Ländern mehr Freiheit bei der Erprobung und Einführung neuer aufgabengerechter Organisationsformen zu geben. § 25 des nordrhein-westfälischen Gesetzesentwurfs hält hingegen strikt am bisherigen ausschließlichen Organisationsmodell Fachbereich fest. Erfolgreiche Experimente mit Alternativen - verwiesen sei z. B. auf die matrixbasierte Organisation der TU Hamburg-Harburg oder auf die Reformansätze der Universität Erfurt - werden so ausgeschlossen. Durch die Änderung in § 9 Satz 2 könnte die Monokultur aufgebrochen werden, ohne dass unregelter Wildwuchs oder ein Rückfall in überholte Organisationsformen zu befürchten ist.

2. Zu § 11 - Mitglieder und Angehörige -

Die LRK der Fachhochschulen bittet um Klarstellung, was unter dem in § 11 Abs. 1 neu verwendeten Begriff „vorübergehend“ verstanden werden soll. undefiniert könnte er auch auf die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis gem. § 60 Abs. 4 bezogen werden. Zumindest müsste geklärt werden, ab welchem zeitlichen Umfang ein befristetes Beschäftigungsverhältnis als vorübergehend zu gelten hat.

3. Zu § 21 - Präsidium -

Die LRK bittet um Klarstellung, dass § 21 Abs. 2 Satz 2 Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten aus der eigenen Hochschule nicht ausschließt. Darum wird empfohlen, Satz 2 zu präzisieren:

„Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann *auch* eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist.“

Begründung: Der Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten aus der eigenen Hochschule ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die in Satz 3 formulierten qualifikatorischen Anforderungen stellen sicher, dass nur geeignete Bewerberinnen oder Bewerber aus der eigenen Hochschule in das Amt berufen werden können. Der Bewerberkreis ist also nicht mit dem für das Amt einer Rektorin oder eines Rektors identisch.

Falls mit der unscharfen Formulierung in § 21 Abs. 2 Satz 2 ein Hausbewerbungsverbot gemeint sein sollte, würde dies in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 1 - Wahl von Rektorin oder Rektor ausschließlich aus dem Kreis der an der eigenen Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren - zu einem die Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern stark einengenden Dualismus führen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einer anderen Hochschule nicht zum Rektoramt und wissenschaftlich hervorragende und zugleich wirtschaftlich kompetente Persönlichkeiten mit einschlägigen beruflichen Erfahrungen aus der eigenen Hochschule nicht zum Präsidentenamt taugen sollen. Sollte durch ein Hausbewerbungsverbot in § 21 Abs. 2 Satz 2 jedoch sichergestellt werden, dass die Dienstvorgesetzteigenschaft gegenüber dem nichtwissenschaftlichen Personal nicht einem Mitglied der eigenen Hochschule übertragen wird, dann müsste analog ein solches Hausbewerbungsverbot auch für Bewerbungen auf das Amt einer Kanzlerin oder eines Kanzlers gelten.

4. Zu § 22 - Senat -

Die LRK der Fachhochschulen regt an, in § 22 Abs. 1 als zusätzliche Nr. 7 aufzunehmen:

„Beschlussfassung über die Vorschläge der Fachbereiche zur Berufung von Professorinnen und Professoren.“

Begründung: Die Formulierung entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FHG entspr. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UG. Nach § 48 Abs. 4 des Entwurfs regelt die Grundordnung das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge. Sie kann eine Beschlussfassung zu Berufungsvorschlägen im Senat zwingend vorschreiben. Dass das Gesetz auf eine solche Vorschrift verzichtet, bedeutet einen erheblichen Zugewinn an Hochschulautonomie. Es ist aber davon auszugehen, dass die Senate als Gremien mit Entscheidungsbefugnis über die Grundordnung aus ihrem Selbstverständnis heraus die bisherige Regelung beibehalten werden. Dem wäre aus der Sicht der Landesrektorenkonferenz durchaus beizupflichten, da es sich bei der Entscheidung über Berufungen von Professorinnen und Professoren um eine besonders wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung handelt, die letztlich die Zukunft der gesamten Körperschaft Hochschule berührt. Eine klare Senatsverantwortung in diesem Kernbereich wird vor allem dann relevant, wenn das Ministerium von der in § 47 Abs. 1 Satz 5 festgeschriebenen Möglichkeit Gebrauch macht, die Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf die Hochschule zu übertragen.

4. Zu § 85 - Regelstudienzeit -

Die LRK schlägt die folgende Änderung in § 85 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz vor:

„In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier

Semester; ihnen *muss* ein *berufsqualifizierender* abgeschlossener Studiengang vorausgehen.“

Begründung: Die Änderung soll den Zugang zum Masterstudium auch für Absolventen mit dem Diplom-Abschluss ermöglichen. Dies würde insbesondere den Absolventen von Fachhochschulen erweiterte Perspektiven einräumen. Eine Verbindung von grundständigem Diplomstudiengang an der Fachhochschule und anschließendem Masterstudium ist möglich, ohne dass die in Satz 3 gegebene Beschränkung der Gesamtregelstudienzeit in Frage gestellt wird. Die geltenden KMK-Beschlüsse zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen stehen einer solchen Regelung nicht entgegen: Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. März 1999 „kann im neuen Graduierungssystem ein Master/Magister-Abschluss nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt.“ (Punkt 1.3) „Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses können ein- oder zweijährige postgraduale Master-/Magisterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge angeboten werden.“ (Punkt 1.5)

5. Zu § 96 - Hochschulgrade -

Die LRK der Fachhochschulen regt an, in § 96 Abs. 1 nach Satz 2 einzufügen:

„Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule unter Beachtung des § 108 Abs. 2 deren Grad verleihen. *Zusätzlich zu diesem Grad kann ein in Satz 1 genannter Grad verliehen werden.*“

Begründung: Diese Erweiterung eröffnet die Möglichkeit zur Doppeldiplomierung, die im Zuge der Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft für zukünftige Absolventinnen und Absolventen von Bedeutung sein wird. Für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen ist diese Erweiterung von besonderem Gewicht.

Die Verleihung des zusätzlichen Grades nach Satz 1 wird an Bedingungen zu knüpfen sein, um die Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 zu ermöglichen. Eine Doppeldiplomierung kann nur erfolgen, wenn

1. mit einer anderen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist;
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiums durchführen;
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist;
4. die Studien- und Prüfungsordnungen den Anforderungen für den Erwerb des Grades nach Absatz 3 entsprechen;
5. durch die Form der Verleihung deutlich gemacht wird, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbständiger Studiengänge erworben wurden.

Um die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen, könnten sie in den Gesetzestext aufgenommen werden. Das Gesetz könnte auch vorsehen, dass eine Doppeldiplomierung die Zustimmung des Ministeriums zu einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 voraussetzt.

6. Zu § 97 - Promotion -

Die LRK der Fachhochschulen empfiehlt, in § 97 Abs. 4 nach Satz 1 die folgende Bestimmung einzufügen:

„Für Promotionsverfahren nach Abs. 2 Punkt b) sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen, die die gemeinsame Feststellung der Eignung von Fachhochschulabsolventen für das Promotionsvorhaben sowie die gemeinsame Betreuung und Begutachtung durch Professorinnen oder Professoren beider Hochschulen regeln.“

Begründung: In der einmütigen EntschlieÙung der HRK-Plenarversammlung vom Februar 1995 ‚Zur Promotion besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen‘ heiÙt es unter Ziffer 4 Punkt f): „Bei kooperativen Promotionsverfahren soll die Promotionskommission aus mindestens zwei Universitätsprofessoren und einem weiteren ausgewiesenen Fachvertreter bestehen. Dies sollte möglichst ein Professor der Fachhochschule sein, aus welcher der Doktorand stammt.“ Mit dieser präzisierenden Empfehlung reagierte die Hochschulrektorenkonferenz auf die seit etwa 1992 stetig wachsende Zahl von kooperativen Promotionsverfahren an deutschen Universitäten. Begleitet wurde diese Entwicklung von entsprechenden Änderungen in den Hochschulgesetzen der Länder. Kooperative Promotionen werden nach geltender Rechtslage inzwischen durch die Hochschulgesetze folgender Bundesländer gefördert oder zumindest ermöglicht: Berlin (§ 35 Abs. 4 Satz 2 BerlHG), Brandenburg (§ 18 Abs. 4 BHG), Bremen (§ 65 Abs. 4 Satz 2 BremHG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 21 Abs. 4 Satz 3 LHG-MV), Niedersachsen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 NHG), Saarland (§ 76 Abs. 5 UG), Sachsen (§ 27 Abs. 2 SHG), Sachsen-Anhalt (§ 22 Abs. 6 HG), Schleswig-Holstein (§ 87 Abs. 3 Satz 3 HG-SH) und Thüringen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 ThürHG). Die Fachhochschulen halten es für dringend erforderlich, dass das größte Bundesland diese Entwicklung nunmehr nachvollzieht, zumal die Probleme hochqualifizierter Fachhochschulabsolventen, an Universitäten Zulassung und Unterstützung für ihre Promotionsvorhaben zu erhalten, in Nordrhein-Westfalen besonders groß sind.

III. Weitergehender Änderungsbedarf

Die Entwicklung des Hochschulwesens vollzieht sich in Teilbereichen so schnell, dass heute schon mehrere im Entwurf unberücksichtigte Regelungsnotwendigkeiten erkennbar sind. So wird die Rolle von Akkreditierung bei der Entscheidung über neue Studiengänge in § 108 Abs. 2 definiert werden müssen, nachdem die Kultusministerkonferenz am 3. Dezember 1998 erste Beschlüsse zur Akkreditierung gefasst hat. Die in Planung befindlichen Dienstrechtsänderungen werden Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen zum Professorenamt (Stichwort Qualifikationsprofessur) in § 46 zur Folge haben. Umgekehrt ist die in § 5 Abs. 2 formulierte Forderung nach Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung nach deren schon erfolgter Etablierung gemäß § 7a LHO i.d.F. vom 26. April 1999 bereits obsolet. Andere Regelungen bedürften bereits jetzt der weitergehenden Präzisierung. So wird in § 43 Satz 4 ganz allgemein auf die Pflicht der Verwaltung zur besonderen Unterstützung der Dekaninnen und Dekane abgehoben. Da der Zwang zur Professionalisierung dieser Leitungsfunktion stetig zunimmt (vgl. § 27 Abs. 1), wird eine Präzisierung im Hinblick auf die Form der Unterstützung - aufgabengerechte Ausstattung der Fachbereiche mit Verwaltungspersonal - unumgänglich sein. Dies gilt insbesondere für Fachhochschulen.

Dennoch plädiert die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen eindeutig für eine alsbaldige Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs, da die intendierten neuen Steuerungsinstrumente und Leitungsfunktionen sowie die speziell auf die Fachhochschulen bezogenen Neuregelungen für eine gute Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulen unabdingbar sind.

Prof. Dr. Joachim Metzner, Vorsitzender der LRK der Fachhochschulen in NRW